

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG §§ 69, 72

Leitsätze:

1. Eine offensichtlich, d.h. auf den ersten Blick erkennbar
gesetzwidrig erfolgte Zulassung der Revision bindet das
Revisionsgericht nicht.
2. Wenn das Landesarbeitsgericht eine Begründung für die
Zulassung der Revision gibt, dann muss der Ausspruch
der Zulassung im Urteilstenor in Verbindung mit der
für ihn gegebenen Begründung auf seine Gesetzmässigkeit
geprüft werden.
3. Ist zwar im Urteilstenor die Revision ohne weiteren
Hinweis zugelassen worden, ergeben aber die Urteils-
gründe auf den ersten Blick, daß das Landesarbeits-
gericht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
nicht bejaht, sondern verneint oder unentschieden ge-
lassen hat, so ist die Revision unstatthaft.

Aktenzeichen: 1 AZR 159/56

Urteil des BAG vom 28. März 1958 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 159/56

Sa 4/56 (Hamburg)

Verkündet
am 28. März 1958
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1958 durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. h. c. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Wichmann, sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Hüsing für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 8. März 1956 – 1 Sa 4/56 – wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger, der schon früher bei der Deutschen Reichspost beschäftigt gewesen war, ist Anfang 1954 erneut in ein Arbeitsverhältnis zur Deutschen Bundespost getreten. Vor seiner Wiedereinstellung ist ihm schriftlich eröffnet worden, daß er in jeder Hinsicht, insbesondere hinsichtlich Kleidung und Haartracht, inner- und außerdienstlich ein Verhalten zu zeigen habe, das einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes angemessen und würdig sei, und daß ihm andernfalls fristlos gekündigt werden könne. Im Oktober 1955 richtete er an seine Dienststelle eine Anfrage, ob es ihm gestattet sei, außerdienstlich Hosenröcke, Schneiderkostüme, wie sie die Damen trügen, Röcke aus Kordsamt, Faltenröcke mit Schottenmuster und Plisseeröcke zu tragen. Seine Dienststelle antwortete ihm, daß er beim Tragen einer Kleidung und Haartracht, die dem allgemeinen Empfinden nicht entsprächen und durch die er sich lächerlich mache, gegen seine Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag verstoße. Damit werde das Ansehen der Post geschädigt. Diese Eröffnung wurde von der Oberpostdirektion gebilligt.

Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß er berechtigt sei, außerhalb des Dienstes Kostümröcke, Faltenröcke, Schottenröcke und diverse andere Röcke zu tragen. Im Laufe des Verfahrens hat der Kläger den Antrag dahin formuliert, daß er die Feststellung begehrt, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, dem Kläger zu verbieten, außerhalb des Dienstes Kostümröcke, Faltenröcke, Schottenröcke und diverse andere Röcke zu tragen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht, letzteres wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses, haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision im Urteilstenor zugelassen und zur Begründung der Zulassung ausgeführt: "Mag es nach dieser Art der Begründung des Urteils überhaupt zweifelhaft sein, ob Veranlassung bestanden hat, das Rechtsmittel der Revision zuzulassen, so hat das Berufungsgericht um der rechtlichen Würdigung der verfassungsmäßigen Grundrechte und deren prozessualer Behandlung willen indes doch gemeint,



- 3 -

dem Kläger den Rechtsweg der Revision eröffnen zu sollen. Es sei auf den Aufsatz von Müller: "Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache" in der Festschrift für Herschel mit zahlreichen Nachweisen sowie Müller: "Rechtsprechung des BAG zur Zulässigkeit von Revision" in BB 1955, S. 642 ff. ausdrücklich hingewiesen, damit jedenfalls Klarheit über das Kostenrisiko der Revision besteht."

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unstatthaft, da ihre Zulassung durch das Landesarbeitsgericht offensichtlich gesetzwidrig erfolgt ist. Eine solche auf den ersten Blick erkennbare gesetzwidrige Zulassung bindet das Revisionsgericht nicht (vgl. BAG 3, 46 [49]).

Da der Streit- und Beschwerdewert im vorliegenden Fall 500,-- DM beträgt, wäre die Revision nur statthaft, wenn sie durch das Landesarbeitsgericht in einer dem Gesetz entsprechenden Weise zugelassen wäre oder wenn in der Revisionsbegründung eine Abweichung des angefochtenen Urteils von einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts oder - unter gewissen Voraussetzungen - eines anderen Landesarbeitsgerichts schlüssig dargetan wäre (§ 72 Abs. 1 ArbGG). Eine solche Divergenz wird in der Revisionsbegründung nicht geltend gemacht. Ebensowenig beruht die Zulassung der Revision im angefochtenen Urteil darauf, daß das Landesarbeitsgericht von einer ihm bekannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweichen wollte.

Liegt, wie das hier der Fall ist, keine der vorgenannten Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision vor, so wäre diese nur zu bejahen, wenn das Landesarbeitsgericht das Rechtsmittel wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hätte (§ 69 Abs. 3 ArbGG). Von einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache spricht der Vorderrichter überhaupt nicht. Zwar ist die Zulassung der Revision im Urteilstenor erfolgt. In den Gründen des Urteils ist jedoch eine besondere „Begründung“ für die Zulassung gegeben, die keinesfalls unberücksichtigt bleiben kann. Diese Art

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Begründung ist für die Beantwortung der Frage nach der Wirksamkeit der Zulassung maßgeblich. Denn wenn das Landesarbeitsgericht eine Begründung für die Zulassung der Revision gibt, dann muss der Ausspruch der Zulassung im Tenor des Urteils in Verbindung mit der für ihn gegebenen Begründung auf seine Gesetzmässigkeit geprüft werden.

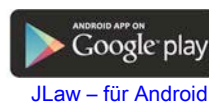
Das Landesarbeitsgericht läßt die Frage, ob der Rechtsache grundsätzliche Bedeutung zukommt, im ersten Halbsatz des letzten Absatzes der Entscheidungsgründe ausdrücklich offen. Wäre die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache vom Landesarbeitsgericht bejaht worden, so würde das Revisionsgericht allerdings nicht in der Lage sein nachzuprüfen, ob diese Bejahung zu Recht erfolgt ist oder nicht. So liegt der Fall hier aber nicht. Vielmehr betont das Landesarbeitsgericht an dieser Stelle selbst, es möge nach der Art der Begründung des angefochtenen Urteils, das heißt nach den die Entscheidung tragenden Gründen, überhaupt zweifelhaft sein, ob Veranlassung bestanden habe, das Rechtsmittel der Revision zuzulassen. Damit wird die Frage der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache jedenfalls nicht bejaht, sondern, wenn nicht sogar verneint, so doch unentschieden gelassen.

Wenn das Landesarbeitsgericht fortfährt, um der rechtlichen Würdigung der verfassungsmäßigen Grundrechte und deren prozessualer Behandlung willen habe es indes doch gemeint, dem Kläger das Rechtsmittel der Revision eröffnen zu sollen, so wird damit nichts über eine – übrigens im Vordersatz bereits mindestens unentschieden gelassene – grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gesagt. Vielmehr ergibt sich hieraus, daß dem Landesarbeitsgericht die Vorstellung vorgeschwebt hat, es könne die Revision deshalb zulassen, weil im Prozeß verfassungsmässige Grundrechte und ihre prozessuale Behandlung rechtlich gewürdigt seien. Das ist aber nach der gesetzlichen Vorschrift allein kein zur Zulassung der Revision berechtigender Grund; denn eine Zulassung aus diesen Grunde sieht das Gesetz, das eine erschöpfende Aufzählung der Zulassungsgründe enthält, nicht vor. Es kann auch offensichtlich keine Rede davon sein, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

jeder Rechtsstreit, in dem die Verletzung von Grundrechten behauptet und geprüft ist, grundsätzliche Bedeutung habe. Auch der Vorderrichter selbst spricht das gar nicht aus. Hinzu kommt, daß das Berufungsgericht nach dem erwähnten Vordersatz die Würdigung von Grundrechten gerade nicht für tragend hält, sondern auf das fehlende Rechtsschutzinteresse abstellt. Die Gesetzeswidrigkeit der Zulassung ergibt sich weiter daraus, daß das Landesarbeitsgericht gemeint hat, "dem Kläger den Rechtsweg der Revision eröffnen zu sollen". Eine solche Zulassung würde jedoch eine Bevorzugung einer Prozeßpartei nur um deswillen bedeuten, weil sie im Prozeß unterlegen ist. Sie würde wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung ebenfalls gesetzwidrig sein.

Daß die Zulassung offensichtlich, d.h. auf den ersten Blick erkennbar gesetzwidrig ist, ergibt sich schon aus den dargelegten Gründen, wird aber durch den Schlußsatz der Begründung der Zulassung im angefochtenen Urteil völlig evident. Daß die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht offensichtlich gesetzwidrig war, war auf Grund dieses Satzes dem Kläger, das heißt seinem Prozeßbevollmächtigten, von vornherein klar erkennbar. Denn in diesem Satz wurde er hierauf ausdrücklich hingewiesen, wenn dort unter Angabe von Zitaten aus der einschlägigen Literatur das Kostenrisiko einer möglicherweise unstatthaften Revision erwähnt wird. Dieser Hinweis, der sich nach seinem Zusammenhang und nach dem Inhalt der vom Landesarbeitsgericht zitierten Aufsätze nur auf die Frage der Statthaftigkeit, nicht auf die der Begründetheit der Revision beziehen kann, war deutlich genug, um dem Kläger vor Augen zu führen, daß er von vornherein damit rechnen mußte, daß das Revisionsgericht sich an die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht nicht gebunden zu fühlen brauchte. Das war nach diesem Satz auch die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, das hiermit den stärksten Zweifel in die gesetzliche Zulässigkeit seiner eigenen Zulassung zum Ausdruck gebracht hat. Deshalb stehen auch die Interessen der Rechtsmittelklarheit einer Verwerfung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Revision wegen gesetzwidrig erfolgter Zulassung nicht im Wege, so daß das Rechtsmittel des Klägers als unstatthaft zu betrachten und deshalb als unzulässig zu verwerfen war.

gez. Nipperdey Dr. Meier-Scherling Wichmann
 Dr. Gerland Hüsing

